

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 15. Oktober	1993
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kollektenplan für das Jahr 1994	173	Urkunde über die Feststellung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen	186
Versorgungskassenbeiträge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	176	Urkunde über die Errichtung der 6. Pfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten	186
Kirchliches Arbeitsrecht	177	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum	187
Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter	177	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord	187
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	177	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lienen	187
Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	178	Urkunde betr. die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen	187
Aufbaukurse 1994	178	Urkunde betr. die Teilung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak	188
Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung	184	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	188
Ergänzungsausbildung 1994/1996 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	185	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	188
Mitarbeiterführung in Theorie und Praxis	185	Persönliche und andere Nachrichten	189
Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Crange und die Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord	185	Neu erschienene Bücher und Schriften	197

Kollektenplan für das Jahr 1994

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 12. 7. 1993

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1994 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochen-

gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Auf die Kollekte Nr. 32 vom 26. 6. 1994 „Für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD“ weisen wir besonders hin. Die gesammelten Beträge verbleiben bei den Kirchenkreisen für den genannten Verwendungszweck.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar Neujahr	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2.	2. Januar 1. Sonntag n. d. Christfest	Für die Weltmission
3.	9. Januar 1. nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
4.	16. Januar 2. nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	23. Januar Letzter nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche sowie erzieherische Hilfen
6.	30. Januar Septuagesimä	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
7.	6. Februar Sexagesimä	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	13. Februar Estomihi	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
9.	20. Februar Invokavit	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.	27. Februar Reminiszenz	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
11.	6. März Okuli	Für den Dienst an Alkoholkranken
12.	13. März Lätare	Für seelsorgerliche Sonderdienste und die evangelische Straffälligenhilfe
13.	20. März Judika	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
14.	27. März Palmarum	Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
15.	31. März Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	1. April Karfreitag	Für Brot für die Welt
17.	3. April Ostersonntag	Für die evangelische Frauenhilfe
18.	4. April Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	10. April Quasdimodogeniti	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
20.	17. April Misericordias Domini	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und Dienste für Frauen in besonderen Notlagen
21.	24. April Jubiläe	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
22.	1. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23.	8. Mai Rogate	Für die Weltmission
24.	12. Mai Himmelfahrt	Für besondere Aufgaben der evangelischen Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
25.	15. Mai Exaudi	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
26.	22. Mai Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27.	23. Mai Pfingstmontag	Für die Bahnhofsmission
28.	29. Mai Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29.	5. Juni 1. nach Trinitatis	Für die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen und die Evangelischen Familienbildungsstätten
30.	12. Juni 2. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.	19. Juni 3. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
32.	26. Juni 4. nach Trinitatis	Für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD**)
33.	3. Juli 5. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	10. Juli 6. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
35.	17. Juli 7. nach Trinitatis	Für die Bekämpfung der Kinderprostitution
36.	24. Juli 8. nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
37.	31. Juli 9. nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
38.	7. August 10. nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	14. August 11. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	21. August 12. nach Trinitatis	Für die Kurheilsfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie und für die Binnenschiffermission
41.	28. August 13. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg (Region Ost)
42.	4. September 14. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
43.	11. September 15. nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie / Opfertag der Inneren Mission***)
44.	18. September 16. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	25. September 17. nach Trinitatis	Für die Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
46.	2. Oktober Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47.	9. Oktober 19. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
48.	16. Oktober 20. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
49.	23. Oktober 21. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	30. Oktober 22. nach Trinitatis	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
51.	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen****)
52.	6. November Drittletzter des Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
53.	13. November Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	16. November Buß- und Bettag	Für die Männerarbeit in Westfalen
55.	20. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
56.	27. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57.	4. Dezember 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, besonders der Aus- und Fortbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern
58.	11. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck*****)
59.	18. Dezember 4. Advent	Für das diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und für Projekte mit Arbeitslosen*****)
60.	24. Dezember Heiligabend	Für Brot für die Welt
61.	25. Dezember 1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
62.	26. Dezember 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

**) Dieser Kollektenzweck ersetzt den Kollektenzweck „Für den Osthilfefonds“. Der Ertrag der Kollekte soll bei den Kirchenkreisen verbleiben, damit dort über die Förderanträge entschieden werden kann.

***) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

****) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 6. November, einzusammeln.

*****) Die Kollektenzwecke vom 11. Dezember und 18. Dezember 1994 können ohne besonderen Antrag miteinander ausgetauscht werden.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

- | | | |
|---|--|---|
| 1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.: | | |
| – für den Dienst an Arbeitslosen | | |
| – für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge | | |
| – für Werkstätten für Behinderte | | |
| – für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD | | |
| – für den Dienst an Blinden und Gehörlosen | | |
| – für Einrichtungen der Binnenschiffermission | | |
| – für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes | | |
| – für den Dienst an Aussiedlern. | | |
| 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen | Evangelische Kirche v. Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld | Kto. 4301
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |
| 3. für „Brot für die Welt“ | Diakonisches Werk der EKvW
Friesenring 32/34
48147 Münster | Kto. 3535
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 4. für die Weltmission | Vereinigte Evangelische Mission
Rudolfstraße 137/139
42285 Wuppertal | Kto. 563 701
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 5. für die Bibelmission | von Cansteinsche Bibelanstalt
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld | Kto. 975 001
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 01 |
| 6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW | Lange Stiege 27
48653 Coesfeld | Kto. 101 101
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 104 |
| 7. für die Frauenmission Malche e. V. | Portastraße 8
32457 Porta Westfalica | Kto. 417 71–305
Postgiroamt Hannover
BLZ 250 100 30 |
| 8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK | Hermann-Löns-Straße 14
32105 Bad Salzuflen | Kto. 840 801
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 9. für die Kindernothilfe | Kindernothilfe e. V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg | Kto. 19 20–432
Postgiroamt Essen
BLZ 360 100 43 |
| 10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK | Ökumenischer Rat der Kirchen
Postfach 66
150, route de Ferney
1211 Genf 20, Schweiz | Kto. 4301
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04
Kontoinhaber: Landeskirchenkasse |
| 11. für den Evangelischen Bund | Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen, Lippe und Schaumburg-Lippe, Pupperstraße 3–5
59494 Soest | Kto. 944 301
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster
BLZ 400 601 04 |
| 12. für die Spendenaktion Osteuropa | Diakonisches Werk EKD e. V.
Stafflenbergerstr. 76
70184 Stuttgart | Kto. 10 111
Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg
BLZ 350 601 90 |

Versorgungskassenbeiträge und Beihilfen für Versorgungsempfänger

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 7. 1993
Az.: 30998/93/B 10–03

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche (Lippischer Landeskirchenrat) haben nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte die Regelungen über die Beihilfezahlungen der Versorgungskasse an Versorgungsempfänger und über die Versorgungskassenbeiträge geändert. Sie haben dazu ihre übereinstimmenden Beschlüsse zu § 17 Abs. 1 und zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung der Versorgungskasse wie folgt geändert:

1. Absatz 1 des übereinstimmenden Beschlusses zu § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beihilfen nach § 17 Abs. 1 der Satzung werden ab 1. 1. 1994 voll aus Mitteln der Kasse gezahlt.“

2. Absatz 1 des übereinstimmenden Beschlusses zu § 22 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz nach § 22 Abs. 4 der Satzung wird aufgrund von § 22 Abs. 4 Satz 2 der Satzung mit Wirkung vom 1. 1. 1994 auf 38 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.“

Der Zuschlag und der Abschlag nach § 22 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse, die in den Absätzen 2 und 3 der übereinstimmenden Kirchenleitungsbeschlüsse zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung festgelegt sind, bleiben unverändert.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 8. 1993
Az.: 33986 II/93/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 23. Juni 1993

§ 1

Änderung der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Berufssoldat“ durch die Worte „Berufssoldat, Arzt im Praktikum“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenpflege“ durch die Worte „Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 23. Juni 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 6. 1993
Az.: B 9-23

Nachstehend geben wir die 11. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 7. Mai 1993 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Elfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 7. Mai 1993

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1992 (GV. NW. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen; Nummer 4 wird Nummer 3.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird das Wort „neunzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz); maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | |
|---|----------------------|
| a) den Beihilfeberechtigten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4) sowie für entpflichtete Hochschullehrer | fünfzig vom Hundert, |
| b) den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, | siebzig vom Hundert, |
| c) den berücksichtigungsfähigen Ehegatten | siebzig vom Hundert, |
| d) ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, | achtzig vom Hundert. |

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig oder nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz bei dem Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Buchstabe a siebzig vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten siebzig vom Hundert; die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden. Abweichend von Satz 2 und 3 beträgt der Bemessungssatz für die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege, die während einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 5 Abs. 1 und 2) in der Anstalt entstanden sind, achtzig vom Hundert.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten die Aufwendungen

- a) nach § 4 Nr. 6 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
- b) einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
- c) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 als Aufwendungen der Mutter,
- d) nach § 11 Abs. 3 als Aufwendungen eines Kindes.

(3) Der Bemessungssatz nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ermäßigt sich um zehn vom Hundert bei Personen, an deren Beiträgen zur Krankenversicherung sich ein Rentenversicherungsträger beteiligt, sofern ihnen eine Beitragsentlastung von mindestens einhundert Deutsche Mark monatlich zusteht. Dies gilt nicht für Personen,

die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

(4) Sind Versicherte trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen auf Dauer eingestellt worden, so erhöht sich der Bemessungssatz für Aufwendungen in diesen Fällen um zwanzig vom Hundert, höchstens auf neunzig vom Hundert. Für Personen, die am 1. Juni 1965 nicht versichert waren, das sechzigste Lebensjahr vollendet hatten und bis zum 31. März 1967 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen wurden, kann die Festsetzungsstelle den nach Absatz 1 zustehenden Bemessungssatz auf achtzig vom Hundert erhöhen.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die vom Finanzminister ermächtigte Behörde kann im Einzelfall die Bemessungssätze der Absätze 1, 3 und 4 erhöhen,

- a) wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
- b) im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges eingetreten ist und die Leiche an den Familienwohnsitz überführt wird,
- c) in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind; bei Beihilfeberechtigten des Landes ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann – bei Beihilferechtigten des Landes mit Zustimmung des Finanzministers – unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Buchstabe c für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen.

(7) Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankenhaustagegeldversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie einhundert Deutsche Mark täglich nicht überschreiten, sowie Krankentagegeldversicherungen. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach § 5 Abs. 1 sind getrennt abzurechnen. Aufwendungen nach § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 bleiben bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 unberücksichtigt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen nach § 3 Abs. 3 eine Beihilfengewährung ausgeschlossen ist.“

4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch die Worte „§ 12 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1993 entstanden sind.

(2) Für Personen, die am 31. Dezember 1993 als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gilt § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 in der bisherigen Fassung weiter; § 12 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

Düsseldorf, den 7. Mai 1993

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1993 S. 260.

Besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 9. 1993
Az.: C 3–89

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 1994 auf den 13. Juni 1994 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1993 über den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Montag, dem 8. November 1993, wird um 15.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 5. November 1993 beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

Aufbaukurse 1994

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 7. 1993
Az.: C 18–15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 17. Dezember 1987 werden für das Jahr 1994 folgende Aufbaukurse angeboten:

1. 10. 1. – 28. 1. 1994

ALLAHU AKBAR!

Begegnungen zwischen Christentum und Islam

Inhalte:

Es ist keine Seltenheit mehr, daß Jugendliche mit muslimischer Prägung und Identität auch Angebote der kirchlichen Jugendarbeit wahrnehmen, vor allem in Häusern der offenen Tür.

Nicht nur die deutschen Jugendlichen, sondern auch die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben oftmals nur ein recht geringes Wissen über Kultur, Religion und Alltag der islamischen Welt. Hinzu kommt, daß muslimische Jugendliche ihre kulturelle und religiöse Identität oft viel selbstbewußter leben und vertreten als die christlich geprägten Jugendlichen. Diese „Schiefelage“ ist eine ungünstige Voraussetzung für einen Dialog.

Deswegen wollen wir in diesem Kursus Grundkenntnisse über den Islam erarbeiten, aber auch den Kontakt und den lebendigen Austausch mit Musliminnen und Muslimen suchen. Folgende inhaltlichen Schwerpunkte werden uns beschäftigen:

- Grundlagen der Theologie des Islam (vor allem sunnitischer Prägung) einschließlich Lektüre des Koran,
- Länderkunde zur islamischen Welt an Beispielen,
- vergleichende Studien zur Rolle von Frau und Mann, zum Stellenwert der Familie, zur Volksfrömmigkeit und anderen Themen,
- Möglichkeiten und Grenzen des christlich-islamischen Dialogs,
- und nicht zuletzt Reflexion der eigenen Praxiserfahrungen und Entwicklung von Modellen für ein gelingendes Miteinander.

Methoden:

Referate, Kleingruppen, Arbeit mit Medien, Lektüre, Gespräche mit christlichen und muslimischen Fachleuten, Exkursionen.

Zielsetzung:

Im Hinblick auf eine konstruktive Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer multikulturellen Gesellschaft wird die Beschäftigung mit dem Islam als eine vertrauensbildende Maßnahme verstanden. Dies schließt ein, daß wir uns unserer eigenen Identität bewußter werden, andere respektieren lernen, mit ihnen das Gespräch suchen und Beziehungen aufbauen und pflegen.

Leitung:

Dr. Martin Affolderbach
Annette Güldner-Quabach

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. November 1993

2. 31. 1. – 18. 2. 1994

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten

Inhalte:

Ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine lebendige Jugendarbeit kaum vorstellbar. In Kirche und CVJM hat deshalb die Ehrenamtlichkeit einen besonderen Stellenwert. Doch es wird schwerer, in

unserer Gesellschaft der Individualisierung und Output-Orientierung Ehrenamtliche zu gewinnen. Es wird zunehmend wichtiger, Ehrenamtliche zu fördern und zu begleiten, um sie nicht schon bald wieder zu verlieren. Verantwortliche und Hauptamtliche sind neu herausgefordert, Ehrenamtlichen die ihnen gebührende Anerkennung zukommen zu lassen.

Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte zur Mitarbeiterschaft
- Ehrenamtliches Engagement in der „Erlebnisgesellschaft“
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, motivieren und einführen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, anerkennen und begleiten
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Der Mitarbeiterkreis: geistliche und pädagogische Herausforderung
- Zum Verhältnis von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden und fortbilden

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübungen, Lektüre, Erfahrungsaustausch.

Zielsetzung:

Der Kursus will den hohen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit ernstnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Konzeption von Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kursinhalte überarbeiten. Dabei soll die eigene Rolle als Hauptamtliche/Hauptamtlicher gegenüber den Ehrenamtlichen mit bedacht werden.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Reinhard Heinz
Ulrich Seng
N.N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. November 1993

3. 21. 2. – 25. 2. 1994

19. 9. – 30. 9. 1994

„Laß Dich vom Bösen nicht überwinden, sondern überwinde das Böse durch das Gute!“

(Röm. 12, 21)

– Die aktuelle Bedeutung der biblischen Ethik des Gewaltverzichts und der Feindesliebe.

Inhalte:

Die Gefahr einer globalen militärischen Konfrontation zwischen Ost und West ist vorüber.

Doch seit dem Golfkrieg und dem Zusammenbruch des Ostblocks eskalieren Zahl und Brutalität regionaler Kriege. Die Befriedungsmöglichkeiten der Diplomatie scheinen erschöpft und die Friedensbewegung wirkt paralysiert. Befriedigung durch internationale Militäreinsätze („Friedensstiftende Maßnahmen“ genannt) scheinen der politischen Weisheit letzter Schluß zu sein, und die Beteiligung von Bundeswehrsoldaten wird Stück für Stück zur beschlossenen Sache. Welche eigene Meinung zu diesem Problem habe ich als StaatsbürgerIn, ChristIn und MitarbeiterIn in Kirche und Diakonie? Welche Entscheidungshilfen, theologische und politisch-ethische Kriterien kann ich jungen Männern an die Hand geben, wenn sie vor der Frage stehen: Wehrdienst oder Ersatzdienst? Gleichzeitig ist in den letzten Jahren auch die Gewaltbereitschaft und Brutalität von Kindern und Jugendlichen gewachsen und parallel dazu die „unterhaltensame“ Präsentation von Gewalt und Brutalität in den Medien. Beeinflußt mich das in meiner Arbeit und wie kann ich dieser Tendenz effektiv friedenspädagogisch entgegenarbeiten?

Im 1. Kursabschnitt wird das Verhältnis zur eigenen Gewalt- und Brutalitätsbereitschaft und die Erfahrungen mit erlittener Gewalt im Zentrum stehen. Hier wird im bibliodramatischen Prozeß gearbeitet und die Bereitschaft zur Selbstreflektion und -erfahrung vorausgesetzt. Im 2. Kursabschnitt werden anthropologische und sozialpsychologische Erkenntnisse zur menschlichen Gewaltdisposition im Vordergrund stehen, biblische Einsichten und Erfahrungen, theologische und ethische Kriterien, neuere geschichtliche Erfahrungen mit Pazifismus, gewaltlosem Widerstand und begrenzter Gewaltanwendung, die politische Gegenwart und last but not least die Probleme und Konfliktlösungsstrategien in der beruflichen Praxis. Hier wird die Bereitschaft zur Lektüre, Analyse und streitbaren Diskussion vorausgesetzt.

Methoden:

- erlebnisorientierte und erfahrungsbezogene Erarbeitung biblischer Texte mit Methoden des Bibliodramas (u. a. kreativer Umgang mit Körper, Fläche, Raum, Farbe, Tönen, Spiel und Theaterprozesse, meditative Elemente)
- Erarbeitung von Text- und Videomaterialien in Einzel- und Gruppenarbeit.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Erfahrungen mit Gewalt in ihrer eigenen Sozialisation und Biographie erinnern, benennen und reflektieren, theologisch-ethische Kriterien der Gewaltvermeidung und -anwendung kennenlernen, geschichtliche Erfahrungen zur Kenntnis nehmen, gegenwärtige politische Konflikte analysieren und Konflikt-

lösungsstrategien für ihre berufliche Praxis entwickeln können.

Mitarbeiter:

Dr. H.-Hermann Brandhorst M.A.
Diakonin Brigitte Klausning
N.N.

Veranstalter:

Bildungswerk Nazareth, Bethel bei Bielefeld
Anmeldeschluß:

15. November 1993

4. 25. 4. – 13. 5. 1994

„Mit Haut und Haaren hauptamtlich?“ – Die Spannung zwischen Arbeits- und Privatleben bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und freiem Werk.

Inhalte:

- Gründe für das burn-out-Syndrom in Helferberufen.
- Biblische Bezüge zum Thema Arbeit/sozial-ethische Konsequenzen in Geschichte und Gegenwart.
- Der ganze Mensch mit ganzer Kraft im Dienst? Berechtigte und unberechtigte Erwartungen.
- Fasten und Feiern: auf dem Weg zu einem sabbatlichen Lebensstil.
- Das Amt der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters: Rollenerwartung und Rollenkonflikt.
- Berufen – gehalten – gefordert: Wegmarkierungen für unterwegs.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten/Bibeltexten, Referate und Rund- oder Kleingruppengespräche, Praxisreflektion, Rollenspiel.

Zielsetzung:

Es geht in diesem Kursus um die Person der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters selbst. Konfliktfelder zwischen kirchlichem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen benannt und Gründe diagnostiziert werden, warum eine notwendige und gesunde Balance zwischen Arbeitswelt und Privatleben so häufig ins Wanken gerät.

Wir wollen miteinander die Problematik grundsätzlich theologisch durchdringen und nach Möglichkeiten zur Gestaltung von Arbeit und Freizeit suchen.

Mitarbeiter:

Hartmut Barend
Barbara Kretschmann
Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen
Anmeldeschluß:

15. Februar 1994

Hinweis:

12. 5. 1994 (Himmelfahrt) ist Kurstag!

5. 30. 5. – 3. 6. 1994
19. 9. – 23. 9. 1994
24. 10. – 28. 10. 1994

Seelsorge und Beratung in der Jugendarbeit

Inhalte:

Christliche Jugendarbeit als Beziehungsarbeit nimmt immer stärker den einzelnen jungen Menschen wahr. Wachsende Orientierungslosigkeit unter Jugendlichen, die Ablösung von der Familie, psychische Krisen, Fragen nach dem Sinn des Lebens und nach dem rechten Glauben erfordern fähige Seelsorgerinnen und Seelsorger. Doch oft reichen die in der Ausbildung vermittelten Fertigkeiten für die vielfältigen Anforderungen in der Praxis nicht aus; eine praxisorientierte Weiterführung ist nötig. Der Dreiwochenkursus ist in drei einzelne Kurswochen aufgeteilt, so daß die Zwischenzeiten als Praxisphasen bewußt genutzt werden können. Zur Vertiefung des Lernprozesses ist eine begleitende Supervision empfehlenswert, die von den Teilnehmenden selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen „Richtlinien zur Supervision“ zu organisieren wäre.

Thematische Schwerpunkte:

- Überblick über die gegenwärtige „Seelsorgelandschaft“ in Theologie und Kirche
- Biblische Aspekte zur Entwicklung der eigenen seelsorgerlichen Identität
- Ausgewählte Themen aus der Jugendseelsorge: Sexualität, Identitätsfindung, Generationskonflikt
- Vom Glauben reden lernen in der Seelsorge
- Seelsorge an der eigenen Seele
- Erkennen der eigenen Grenzen im seelsorgerlichen Gespräch
- Informationen über die Arbeitsweise verschiedener Beratungsstellen

Methoden:

Referat und Diskussion, Arbeit an Texten, Anfertigung von Gesprächsprotokollen, Arbeit an Gesprächsprotokollen, Übungen zu Kommunikation und Gesprächsführung, Rollenspiele, freies Gruppengespräch.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre seelsorgerliche Praxis reflektieren, ihre Identität als Seelsorgerin oder Seelsorger profilieren und neue Möglichkeiten kennenlernen und einüben. Gezielte Informationen zu Theologie und Beratungsarbeit sollen den eigenen Horizont erweitern, Grenzen bewußt machen und eine begründete Überweisung an andere Hilfsangebote ermöglichen.

Mitarbeiter:

Antoinette Bornebusch
Hartwig Lücke
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. März 1994

6. 5. 9. – 9. 9. 1994
12. 9. – 16. 9. 1994
17. 10. – 21. 10. 1994

„Daheim und unterwegs“

Heimat . . . Völkerwanderungen . . . Offene Grenzen . . . Vaterland

Wer über Fremde redet, redet über sich selbst.

Interkulturelle Jugendarbeit und internationale Jugendbegegnungen haben meist das „Kennenlernen anderer Kulturen“ zum Programm und lenken so den Blick von uns weg. Wir wollen uns in diesem Kursus mit uns beschäftigen, genauer mit unserem Blick auf die „Anderen“. Denn die Beurteilung und Beschreibung der „Anderen“ sagt etwas über uns, unsere Sichtweise, unsere Werte, Ängste und Unsicherheiten.

Mit der Anwesenheit der „Fremden“ hat sich unsere Gesellschaft schon lange verändert: durch binationale Beziehungen, Zweisprachigkeit der Kinder der zweiten und dritten Einwanderungsgeneration, die Präsenz von Angehörigen ethnischer Minderheiten in Schulen, Jugendzentren und anderer Institutionen etc. Doch wäre es vielen lieber, wieder eindimensional und „Nur-Deutsch“ zu denken und zu leben.

Wo stehen wir? Welche Bilder von Immigranten und Immigrantinnen haben wir verinnerlicht? Wo dient Rassismus uns zur Aufrechterhaltung gewohnter Privilegien?

Um uns auf die Schliche zu kommen, müssen wir das „Eigene“ thematisieren – uns als Person im sozialen und nationalen Kontext. Das heißt, wir müssen mit Begriffen umgehen, die uns häufig schwer über die Lippen kommen, wie „Heimat“ – „Deutschsein“ – „Vaterland“. So können wir einige Veränderungen aufspüren, die sich in dieser Gesellschaft durch Migrationsprozesse vollziehen – für uns selbst und für die Konzeption einer antirassistischen jugendarbeiterischen Praxis.

Inhalte:

- Fakten: Einwanderungsbewegung und Hintergründe
- Spurensuche: Kolonialismus/NS-Vergangenheit
- Theoretische Reflexionen: Was bedeuten Begriffe wie: Migration/Asyl/ethnische Minderheiten/Multikulturalität/Rassismus?
- Meine persönliche Geschichte: Was hat meine Einstellung zu „Fremden“ geprägt?
- Meine nationale Identität: Was bedeuten Heimat, Deutschland, Vaterland für mich?

Der Kursus gliedert sich in zwei Teile: zunächst zwei zusammenhängende Wochen im September, in denen die Grundlagen erarbei-

tet werden sollen, dann sollen in einem zweiten Kursabschnitt in einer Woche im Oktober Bausteine einer antirassistischen Praxis entwickelt werden mit folgenden Arbeitsweisen: Video und Theater nach August Boal.

Methoden:

Biographische Arbeit – Selbsterfahrungsanteile – Rollenspiel (nach A. Boal) – Elemente des Trainings zum „Gewaltfreien Handeln“ – Textarbeit – Filmanalyse anhand ausgewählter Beispiele.

Zielsetzung:

In der ersten Phase geht es um die Auseinandersetzung mit der eigenen Position, danach um die Entwicklung antirassistischer Bausteine für die Praxis mit folgenden Arbeitsweisen:

- Video
- Boalsches Theater

Mitarbeiter:

Paul-G. Gaffron
Brigitta Lambert-K.
Brunhild Schmidt, Amt für Jugendarbeit der EKvW
Annita Kalpaka, Institut für Migrations- und Rassismusbekämpfung e. V., Hamburg
Nora Rätzzel, wie vor

Veranstalter:

Ev. Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“ in Hagen-Berchum

Anmeldeschluß:

1. Juni 1994

7. 12. 9. – 30. 9. 1994

Beziehungsweise Seelsorge

Inhalte:

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei . . .“: Menschen sind dazu geschaffen, in Beziehungen zu leben. Dennoch gibt es kaum etwas Schwierigeres.

Die Zeichen der Zeit scheinen auf Individualisierung zu stehen. Gleichzeitig wächst aber auch das Bedürfnis nach tragfähigen und sinnstiftenden Systemen.

In diesem Kontext geschieht Jugend- und Gemeindegemeinschaft bewußt oder unbewußt als Beziehungsarbeit.

Wir wollen in diesem Kurs die verschiedenen Qualitäten und Gestaltungsmöglichkeiten von Beziehungen sowie ihre besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher erkennen und in bezug auf unsere Rolle als hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren. Unter Einbeziehung verschiedener Seelsorgekonzeptionen und psychotherapeutischer Ansätze sowie Erfahrungen aus dem jeweils eigenen Arbeitsfeld wollen wir Perspektiven für eine angemessene beziehungsweise seelsorgerliche Haltung und für entsprechendes Handeln in kirchlichen Arbeitsfeldern entwickeln.

Methoden:

Kollegiale Beratung (eine methodische Einführung ist in den Kurs integriert), Kleingruppenarbeit, Besprechen von Gesprächsprotokollen, Lektüre, Rollenspiel u. a.

Zielsetzung:

Stärkung der Sensibilität für die Bedeutung von Beziehungen, sowie Entwicklung und Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten in der Seelsorge.

Leitung:

Heinz Mulzer (Kollegiale Beratung)
Annette Güldner-Quabach
Erhard Wilms, Aachen

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juni 1994

8. 12. 9. – 23. 9. 1994

10. 10. – 14. 10. 1994

BIBLIO – MUSICAL

Eine Idee zur Realisierung verbaler und klanglicher Botschaften in der Arbeit mit Jugendlichen

Inhalte:

In diesem Kurs wird die Aussage eines Bibeltextes mit der Erlebniswelt Jugendlicher ins Gespräch gebracht und die sprachliche und klangliche Umsetzung der Botschaften, die sich aus diesem Dialog entfalten werden, erprobt. Dabei sollen auch Stilelemente populärer Musik wie z. B. des „Musicals“ sowohl anregend als auch kritisch aufgenommen werden.

Dazu werden die theoretischen und praktischen Grundlagen schrittweise erarbeitet:

- Die Exegese eines Textes in seinem historischen Kontext und seiner Interpretationsgeschichte wird ein Schritt sein, die Analyse der Lebenswelt Jugendlicher ein weiterer. Die Frage nach der angemessenen theologischen Aussage im Dialog von Text und Situation führt beide Stränge zusammen.
- In welchen vielfältigen Formen in Vergangenheit und Gegenwart christliche Verkündigung musikalische Gestalten annahm, wird an Beispielen vor Augen geführt – und zu Ohren gebracht.
- Grundfiguren populärer Musik werden anhand der musikalisch-gestalterischen Stilmittel des „Musicals“ analysiert.
- Um praktische Basisfähigkeiten zu erwerben, werden musikalische, gesangliche, rhythmische und textgestaltende Übungen einbezogen.
- Die Bereitschaft zu kreativer und kooperativer Arbeit soll geweckt und entdeckt wer-

den, um zu einem schöpferischen Gesamtwerk zu gelangen.

Methoden:

Exegetisch-theologische Arbeit an Texten, Hör- und Klangbeispiele, praktische Arbeit mit Stimme und Instrumenten, verschiedene Formen kreativer Arbeit, Gespräche und Diskussionen.

Zielsetzung:

Die Verbindung von Text und Musik soll in analytischer und schöpferischer Arbeit erprobt und damit gleichzeitig neue Ansätze für Verkündigung im Rahmen von Jugend- und Gemeindefarbeit entwickelt werden.

Leitung:

Dr. Martin Affolderbach

Dr. Peter Ortmann, Remscheid

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juli 1994

– Glaubenskurse analysieren und selbst konzipieren

– Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und altersgemäße Verkündigungsformen

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Gesprächsübungen, Projektarbeit, Lektüre

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Jugendliche mit und ohne christliche Tradition das Evangelium verständlich und lebensbezogen mitzuteilen. Der Akzent liegt zum einen auf der Einladung zum Glauben und zum anderen auf dem Überblick über die zentralen Glaubensinhalte. Dabei soll die eigene Glaubensgeschichte jeweils mit reflektiert werden.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres

Ulrich Seng

N.N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. September 1994

Hinweis:

16. 11. 1994 (Buß- und Betttag) ist Kurstag!

9. 7. 11. – 25. 11. 1994

Einfach von Gott reden lernen – Elementare Verkündigung und Katechetik in der Jugendarbeit

Inhalte:

„Wichtig ist, daß jeder Christ in der Lage ist, seinen Glauben in seiner ihm eigenen Art knapp und präzise auszudrücken. . . Wir müssen überlegen, wie ein Katechismus unter missionarischen Aspekten für Leute von heute aussehen müßte“ (Fritz Schwarz).

Die aej-Studie „Jugend und Religion“ hat deutlich gemacht, daß grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens unter jungen Menschen heute weitgehend unbekannt sind. Zugleich wird im „religiösen Supermarkt“ unserer Zeit eine unüberschaubare Fülle von Sinnhorizonten für das Leben angeboten. Unter diesen Bedingungen ist christliche Jugendarbeit neu herausgefordert, das Evangelium einfach, verständlich, elementar weiterzusagen.

Thematische Schwerpunkte:

- Was ist Verkündigung? Dogmatische und praktisch-theologische Ansätze
- Was heißt „einfaches Evangelium“, „elementare“ Verkündigung und Katechetik?
- Meine biographischen Erfahrungen als Hörer oder Hörerin von Verkündigung: Kriterien für „ankommende Verkündigung“
- Meine „persönlichen Glaubenssätze“ als Bestimmungsgrößen meiner Verkündigung
- Verkündigung im Gespräch: Herausforderung meines Glaubens, meines Hörens, meiner Sprache

10. 12. 9. – 23. 9. 1994

21. 11. – 25. 11. 1994

„Zwischen Schulbank und Jugendkeller . . .“

Inhalte:

Zwischen Schulbank und Jugendkeller verbringen Schülerinnen und Schüler, Mädchen und Jungen einen großen Teil ihres Lebens. Schule und in beträchtlichem Maße ebenso Jugendarbeit sind entscheidende Sozialisationsinstanzen und bestimmen maßgeblich auch die geschlechtsspezifische Prägung von Jugendlichen. Dabei nimmt Schule aufgrund der neueren Entwicklungen (Rahmenkonzept ‚Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule‘, Ganztagsbetreuung, Nachbarschaftsschule etc.) zunehmend mehr Raum und Zeit gegenüber Jugendarbeit ein und verändert damit die Bedingungen, unter der diese geschehen kann, und die Konzepte ihrer Arbeit erheblich. Dieses Geschehen stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit vor die Entscheidung: Abgrenzung von oder Kooperation mit der Schule. Bei der Option für die Kooperation ist dann zu überlegen, unter welchen Bedingungen sie stattfinden kann und welche besonderen Schwerpunkte Jugendarbeit setzen muß.

Thematische Schwerpunkte:

Jeweils für beide Bereiche (Jugendarbeit und Schule) werden aufgenommen und bearbeitet:

- Aufarbeiten persönlicher Erfahrungen im Rückblick auf die eigene Jugend
- Erfahrungsaustausch über Konzeptionen der Bildungsarbeit im eigenen Arbeitsfeld
- Kennenlernen unterschiedlicher Arbeitsformen und -inhalte
- Programme von Bildungsarbeit
- Konzepte von Mädchenarbeit
- Ansätze von Jungenarbeit
- Auseinandersetzung mit Perspektiven und politischen Absichten in der gegenwärtigen Entwicklung von Schule

Methoden:

Besuche in unterschiedlichen Schul- und Jugendarbeitsprojekten – Planung, Durchführung und Auswertung eigener Projekte – Rollenspiele – kreative Zugänge zu den Themenfeldern – Referate – Arbeit an Texten (Entwürfe, Untersuchungen und Reflexionen).

Zielsetzung:

In diesem Kursus wollen wir Chancen und Grenzen im Bereich der Jugendarbeit angesichts der veränderten Situation ausloten. Weiterhin sollen Perspektiven für die eigene Arbeit entwickelt werden, wobei das Konzipieren von Formen und Inhalten geschlechtsspezifischer Arbeit mit Mädchen und Jungen eine besondere Rolle spielen wird.

Mitarbeiter:

Die Teams der Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e. V. und der Ev. Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e. V.

Veranstalter:

Ev. Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e. V., Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit der Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e. V., Solingen.

Anmeldeschluß:

1. Februar 1994

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden.

Mitarbeiter/-innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/-in absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig. Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2 x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/-innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

Kosten: Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer(in) einen Pauschalbetrag von 240,- DM pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 4301, Ev. Darlehnsngenosenschaft Münster, BLZ 400 601 04, mit dem Vermerk: Aufbaukursus Nr./1994

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

Arbeitsbefreiung: ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt
Az.: C 18-15/2

Bielefeld, den 5. 7. 1993

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) i. d. F. d. Bek. vom 20. 11. 1984 (KABl. S. 107), Änderung v. 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1), finden statt:

Montag, 31. Januar 1994

Montag, 5. September 1994

Dienstag, 6. September 1994

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens

6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Ergänzungsausbildung 1994/96 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 6. 1993
Az.: C 18-15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben.

Die Lehrgangreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangreihe des Burckhardthauses in Gelnhausen hat folgende Teile:

1. Kursabschnitt: 20. 6. – 24. 6. 1994
2. Kursabschnitt: 22. 8. – 26. 8. 1994 und
29. 8. – 2. 9. 1994
3. Kursabschnitt: 21. 11. – 25. 11. 1994
4. Kursabschnitt: Januar/Februar 1995
5. Kursabschnitt: Mai oder Juni 1995
6. Kursabschnitt: Oktober 1995
7. Kursabschnitt: Januar/Februar 1996

Zwischen den Kursabschnitten finden Gruppensupervisionen statt.

Anmeldeschluß: 1. Februar 1994

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Formularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag DM 16,-
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsabschnittes eingegangen sein und auf das Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 521, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1994/96 im Burckhardthaus Gelnhausen.“

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16,4 geregelt. Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Mitarbeiterführung in Theorie und Praxis

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 8. 1993
Az.: 30018/93/A 7-18

Der Westfälisch-Lippische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst bietet als weitere Fortbildungsmöglichkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen/höheren Verwaltungsdienst im November dieses Jahres ein zweitägiges Intensivseminar zum Thema „Mitarbeiterführung in Theorie und Praxis“ an. Die zu vermittelnden Inhalte beziehen sich u. a. auf Bereiche wie Personalorganisation und -planung, Personaleinsatz, Personalauswahl und Durchführung von Dienstbesprechungen.

Dazu folgende Angaben:

Beginn: 11. 11. 1993 9.30 Uhr

Ende: 12. 11. 1993 16.00 Uhr

Wo: Haus Stapelage

Leitung: Rolf Schiefer
Vorsitzender WLV

Referent: Dr. Ulrich Schall
Pastoral-psychologischer Dienst
Lippische Landeskirche

Anmeldungen: an Hans-Jürgen Bremer
c/o KZVK Postfach 10 22 41
44022 Dortmund

Kosten: DM 250,-
zahlbar nach Anmeldebestätigung

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Crange und der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord wird im Bereich der Dorsteiner Straße und der Autobahn A 42 neu festgesetzt.

Die veränderte Grenze beginnt südlich des Kanals am Schnittpunkt der Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Crange und Wanne-Nord mit der Dorstener Straße. Sie folgt der Mitte der Dorstener Straße nach Osten bis zur Kreuzung mit der Heinitzstraße, wendet sich mit dieser auf deren Mitte nach Südwesten bis zur Friedrich-Brockhoff-Straße, um östlich des Hauses Nr. 25 – dieses ausschließend – in einer gedachten Linie in südlicher Richtung die Autobahn A 42 zu erreichen. Auf der Mitte der Autobahn setzt sich die Grenze in allgemein östliche Richtung fort bis zum Schnittpunkt mit der Dorstener Straße, an deren südwestlicher Bebauungsgrenze sie in Richtung Südosten auf die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Crange trifft.

§ 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden

- a) die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord, die nördlich der in § 1 beschriebenen Grenze im Bereich Dorstener und Heinitzstraße ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Crange
- b) die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Crange, die südwestlich der in § 1 beschriebenen Grenze im Bereich Scharpwinkelring und Herner Straße ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Mai 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 23398/A 5-05 Crange-Wanne-Nord

Urkunde

Zu den nach der Umgliederungsurkunde vom 25. Mai 1993 von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Grenzveränderung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Crange und Wanne-Nord, beide Kirchenkreis Herne, wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924, die staatliche Genehmigung erteilt.

5760 Arnsberg 2, den 30. Juni 1993

**Der Regierungspräsident
Im Auftrag**

(L. S.) Kluttig
Az.: 48.4-15

Urkunde über die Feststellung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Rödinghausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford, führt mit Wirkung vom 1. Juni 1993 den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Rödinghausen“.

Bielefeld, den 1. Juni 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 26913/Rödinghausen 9

Urkunde

Die durch Urkunde vom 1. Juni 1993 – Az.: 26913/Rödinghausen 9 – von der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld getroffene Feststellung, daß die Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen in Rödinghausen, Kirchenkreis Herford, mit Wirkung vom 1. Juni 1993 den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Rödinghausen“

führt, wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlußprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594), für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 23. Juni 1993

**Der Regierungspräsident
Im Auftrag**

(L. S.) Wesemeyer
Az.: 48.4-8011

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine 6. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Juli 1993

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 34164/Hattingen-Witten VI/6

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 27177/Bochum-Johannes 1 (2.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Drewer-Nord wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der

Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 27631/Drewer-Nord 1 (2.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 28271/Lienen 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramt-

licher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelischen Martini-Kirchengemeinde Siegen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 25775/Siegen-Martini 1 (1.2)

Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Winz-Baak wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Winz-Baak wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Juli 1993

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 29136/Winz-Baak 1 (2.2)

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 7. 1993
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 9. 1993
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Hagen:

Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Herdecke

Kirchenkreis Herford:

Kg. Enger (Krankenhausseelsorge und Gemeinde- und Aussiedlerarbeit)

Kirchenkreis Herne:

Ökumenische Diakonie (1/2 Dienst)

Kirchenkreis Iserlohn:

Kg. Menden (Altenheim- und Krankenhausseelsorge)

Kirchenkreis Lübbecke:

Synodalvikar/Synodalvikarin

Kirchenkreis Lünen:

Kg. Preußen (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Münster:

Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Hornheide (1/2 Dienst)

Kirchenkreis Siegen:

Kg. Ferndorf (Gemeindearbeit und Krankenhausseelsorge)

Kg. Netphen (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Soest:

Kg. Soest-Petri-Pauli (Gemeindearbeit)

Kg. Werl (Gemeindearbeit und Altenheimseelsorge)

Kirchenkreis Tecklenburg:

Aussiedlerarbeit

Kirchenkreis Unna:

Kg. Bergkamen (Aufgaben der gesellschaftlichen Verantwortung und der Gemeindearbeit)

Kg. Lünern (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Vlotho:

Kurseelsorge

b) Ferner ist Einweisung möglich in folgende ständige Stelle für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Dortmund-Nordost:

Kg. Kemminghausen (Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1993 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Der Dialog Hiobs mit seinen Freunden und die Klage des einzelnen im Psalter
- Das Deboralied (Richter 5). Das älteste poetische Stück im Alten Testament? Eine verbreitete Auffassung und ihre Bestreitungen.

Neues Testament

- Israel und die Heilsgeschichte nach dem Matthäusevangelium
- Kirche als Gemeinschaft von Frauen und Männern nach dem Neuen Testament und im 1. Clemensbrief

Kirchengeschichte

- Die Anfänge des Christentums in einer antiken Weltstadt – am Beispiel Alexandriens dargestellt
- August Hermann Francke und die Anfänge des Pietismus (in Leipzig)

Systematische Theologie

- Gewalt, Gewaltfreiheit und der Kampf um soziale Gerechtigkeit in der „Dritten Welt“
- Der Ansatz der Schöpfungslehre in neueren evangelischen Dogmatiken

Praktische Theologie

- Beten lernen im Unterricht? Möglichkeiten und Grenzen von Glaubenseinübung im schulischen Unterricht
- Das Konfirmationsgelübde, seine Geschichte und seine Probleme

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrstermin 1993 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- Buß- und Betttag – Traditionsrelikt oder lebendiges Fest der Kirche?
- Die neuere Diskussion um Sterbehilfe – Tötung auf Verlangen?
- Neue Wege in der Bibelauslegung

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol. Bader, Andreas
 Beckmann, Thorsten
 Beer, Dorothea
 Bertelmann, Simone
 Biederbeck, Dietrich
 Boge, Claudia
 Brauckhoff, Beate
 Bruckmann-Holtz, Gilda
 Busse, Dorothee
 Ciomber, Jörg Ernst
 Cramer, Diemut
 Daniel, Karin
 Edusei, Erika
 Elstrodt, Monika
 Espelöer, Martina
 Freiwat, George
 Godejohann, Dörte
 Grotefeld, Stefan
 Hahn, Gudrun
 Hasenberg, Uwe
 Hentschel, Konstanz
 Hockertz, Petra
 Hövelmann, Matthias
 Hofmann, Gert Manfred
 Horney, Mechthild
 Inhetveen, Klaus
 Janetzki, Thomas
 Kasfeld, Holger
 Klapetz, Karl-Heinz
 Klapprodt, Anke
 Klose, Uta
 Klute, Dirk
 Knabe, Barbara
 Koch, Heike
 Konradt, Matthias
 Krieger, Burkhard
 Kuhles, Susanne
 Malz, Karsten
 Melzer, Ulrich
 Müller, Andreas
 Nesperke, Ingo Jürgen
 Noack, Klaus
 Ochtrup, Dirk
 Offermann, Kerstin
 Raneberg, Claudia
 Rosenfeld, Annette
 Rudnick, Uwe Karl
 Schmitz-Kahmen, Katrin
 Schreyer, Martin
 Schröder-Nowak, Susanne
 Siebold, Matthias
 Sorg, Markus
 Spanhofer, Kai-Uwe
 Specht, Karin
 Stahl, Norbert
 Thurm, Rüdiger
 Ullrich, Barbara

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol. Bach, Rainer
 Becker, Gerald
 Behring, Herwig
 Bell, Margot
 Bergfeld, Claudia

Berthold, Christiane
 Brüll, Daniel
 Buse, Stephan
 Carstensen, Claus
 Dietrich, Carsten
 Ditthardt, Johannes
 Dombrowski, Andreas
 Duchow, Stephan
 Ehlert, Thomas
 Erbsch, Marion
 Felten, Christoph
 Frommann-Carstensen, Nicole
 Gerkan, Dörte
 Gillmann, Birgit
 Gleibe, Matthias
 Gradtke, Ellen
 Griese, Carsten
 Haensel-Hartwiger, Thomas
 Haferung, Stefani
 Hansen-Riggert, Gunda
 Harnisch, Birgit
 Heitmann, Martin
 Hirsch, Gabriela
 Hülsewig, Britta
 Jäger, Wolfgang
 Kaiser, Klaus
 Karallus, Christoph
 Knebel de Mendes da Mata, Ulrike
 König, Stefan
 Lauxmann, Antje
 Lewitz, Antje
 Limpert, Karsten
 Lütke-meier, Antje
 Mailänder, Kathrin
 Markmann, Elke
 Mattenklodt, Hendrik
 Mörchen, Ulrich
 Nassauer, Uwe
 Naumann, Dieter
 Neddermeyer, Kerstin
 Nelles, Ludwig
 Nieborg, Niels
 Niedieck, Mark
 Nollmann, Holger
 Park, Huyun Soo
 Pfuhl, Martin
 Prien, Michael
 Rahn, Rudolf
 Reinmuth, Olaf
 Rethemeier, Beate
 Rethemeier, Hendrik
 Röse, Antje
 Rosin, Vera
 Salzmann, Stefan
 Schäfers, Claudia
 Scheppmann, Kerstin
 Schmäring, Dirk
 Schönwälder, Christine
 Schrieder, Dorothea
 Schroeter, Kai-Uwe
 Schütz, Kerstin
 Steinhauer, Birgit
 Stock, Susanne
 Streppel, Martin
 Tosberg, Volker
 Venghaus, Simone
 Vietzke, Sabine

Wahl, Christian
 Wefers, Renate
 Weiling, Susanne
 Wemhöner, Helga
 Westermann, Verena
 Wienand, Thomas
 Zierke, Joachim

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Ahl, Jochen
 Böning, Ute
 Bredehöft, Imke
 Breitling-van de Pol, Ulrich
 Drechsler, Hans-Jürgen
 Giesler, Martin
 Hanke, Holger
 Hansen, Thorsten Christian
 Hedrich-Lessing, Ute
 Heinz, Martina
 Hentschel, Dr. Markus
 Hische-Richter, Gabriele
 Holzberg-Bogdan, Martina
 Kerwin, Heike
 Kuhlo-Schöneberg, Dieter
 Langhorst-Emde, Anke
 Loweg, Peter
 Meier, Heinrich
 Mertin, Dr. Jörg
 Mittelbach, Bettina
 Möhring, Britta
 Ressler, Cornelia
 Richter, Ulrich
 Savvidis, Dr. Petra
 Speller, Bernhard
 Scheele, Christine
 Schlien, Ulf
 Schreiber, Dr. Matthias
 Schrieder, Konrad
 Starnitzke, Dierk
 Tebbe, Gerhard
 Wangemann, Katharina
 Waterböhr, Michael
 Weber, Thomas
 Winkelmeyer, Frank
 Wohlfeil, Willi
 Zeihe, Birgitta

Außerdem wurden als Pastor/in im Hilfsdienst berufen:

Böning, Manfred
 Diekmeyer, Gerhard
 Hansen, Ruth

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

Garpow, Andreas
 Hollmann-Beninde, Ulrike
 Seils, Andrea

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Volker Bäumer am 4. Juli 1993 in Ferndorf-Kredenbach;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Berg am 11. Juli 1993 in Spenge;

Pastor im Hilfsdienst Michael Brandt am 12. September 1993 in Witten;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Eckelsbach am 12. September 1993 in Witten;
 Pastorin im Hilfsdienst Susanne Katrin Elhaus am 27. Juni 1993 in Bochum-Werne;
 Pastorin im Hilfsdienst Katrin Göckenjan am 30. Mai 1993 in Buer-Erle;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Grans am 20. Juni 1993 in Hennen;
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Groß am 29. August 1993 in Bocholt;
 Pastor im Hilfsdienst Christian Höfener am 4. Juli 1993 in Dortmund-Bövinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Thilo Holzmüller am 11. Juli 1993 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Matthias Irmer am 6. Juni 1993 in Kirchlinde-Rahm;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Andreas Kersting am 23. Mai 1993 in Bielefeld;
 Pastorin im Hilfsdienst Rita Lischewski am 6. Juni 1993 in Schwerte;
 Pastor im Hilfsdienst Hans-Peter Marker am 16. Mai 1993 in Hervest-Dorsten;
 Pastorin im Hilfsdienst Anja Martin am 23. Mai 1993 in Holzwickede;
 Pastor im Hilfsdienst Heinrich Meier am 22. August 1993 in Minden;
 Pastorin im Hilfsdienst Brigitta Menke-Steffen am 20. Juni 1993 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Peter Mommer am 30. Mai 1993 in Hagen-Halden;
 Pastorin im Hilfsdienst Barbara Pulst am 27. Juni 1993 in Burgsteinfurt;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Scheele am 6. Juni 1993 in Münster;
 Pastor im Hilfsdienst Bernhard Speller am 4. Juli 1993 in Ovenstädt;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Stintmann am 16. Mai 1993 in Oetinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Gerhard Tebbe am 5. September 1993 in Minden;
 Pastorin im Hilfsdienst Katharina Wangemann am 4. Juli 1993 in Bielefeld;
 Pastor im Hilfsdienst Ekkehart Woykos am 6. Juni 1993 in Bocholt.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Herbert Barthold, Hüllen, zum 15. Juli 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Bastert, Herne, zum 1. September 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Beening, Hörstel, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Elke Berg, Spenge, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Brandt, Witten, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Busse, Börnig, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Gerd Cornelius, Wehden, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor Karl-Heinz Diestel, Bad Lippspringe, zum 15. Juli 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Eckelsbach, Witten, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor Wili Everding, Gelsenkirchen, zum 15. Juli 1993;
 Pastor Heinz Gaiser, Leeden, zum 15. Juli 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Katrin Göckenjan, Buer-Erle, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Heidrun Greine, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor Rolf Greiner, Siegen, zum 15. Juli 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Michael Grimm, Gelsenkirchen-Buer, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Ralf Groß, Bocholt, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor Werner Günther, Schwefe, zum 15. Juli 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Eckhard Hagemeyer, Dornberg, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor Alfred Hammer, Marsberg, zum 15. Juli 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Anne Hanhörster, Gladbeck, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Gernot Harke, Heepen, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor Klaus Heinbokel, Holtrup-Uffeln, zum 15. Juli 1993;
 Pastor Herbert Henn, Bönen, zum 15. Juli 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Karsten Herbers, Syburg auf dem Höchsten, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Christian Höfener, Bövinghausen, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Jörg-Martin Höner, Münster, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Erhard Holze, Münster, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Christine Jung, Linden, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Dr. Andreas Kersting, Bielefeld, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Ilona Klaus, Watten-scheid-Günnigfeld, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Friedemann Kölling, Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Roland Krämer, Bad Laasphe, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Kreutz, Münster, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin Gudrun Kröger, Kirchhellen, zum 15. Juli 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Ernst-Eduard Lambeck, Wuppertal, zum 1. Oktober 1993;
 Pastor im Hilfsdienst Hanns Lessing, Brambauer, zum 1. Oktober 1993;
 Pastorin im Hilfsdienst Rita Lischewski, Schwerte, zum 1. September 1993;

Pastor im Hilfsdienst Arndt Marczoch, Iserlohn, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Peter Marker, Hervest, zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Martin, Holzwickede, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Bodo Meier, Dahl, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Uwe-Christian Moggert-Seils, Bielefeld, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Michael Mühlhausen, Brünninghausen, zum 1. Oktober 1993;

Pastor Jürgen Nesperke, Fürstenberg, zum 15. Juli 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Ohla, Iserlohn, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Hanno Paul, Herne, zum 1. Oktober 1993;

Pastor Jürgen Pensky, Elsen, zum 15. Juli 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Pfuhl, Dortmund, zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Piskorz, Dortmund, zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Pulst, Burgsteinfurt, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Radix, Heessen, zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Rübinger, Unna, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Christian Reiser, Witten, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Rodax, Unna, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Heiner Röger, Rodinghausen, zum 1. Oktober 1993;

Pastor Rudolf Rogalla, Wanne, zum 15. Juli 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Rüter-Beine, Münster, zum 6. August 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Schäfer, Arnsberg, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Heinrich Schäfer, Hüls, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Schäfer, Bochum, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Martin Schäfer, Arnsberg, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schöps, Gelsenkirchen-Bismarck, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schollas, Hagen, zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Bettina Schreiber-Braun, Bochum-Stiepel, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Michael Schulze, Bochum, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Steinebel, Halle, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Stintmann, Oetinghausen, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm Wagner, Minden, zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Wendland, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Ekkehart Woykos, Steinfurt, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Lutz Wulfestieg, Lüdenscheid, zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Lothar Zühl, Ibbenbüren, zum 1. Oktober 1993.

Bestätigt sind:

Die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herne vom 3. Juli 1993:

Pfarrer Klaus-Peter Röber, Herne, zum Superintendenten des Kirchenkreises Herne (Wiederwahl);

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Münster vom 23./24. Juni 1993:

Pfarrer Reinhard Witt, Münster, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Münster;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn vom 25. Juni 1993:

Pfarrer Dr. theol. Rainer Dinger, Paderborn, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Paderborn;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 26. Juni 1993:

Pfarrer Peter Burkowski, Marl, zum 1. Stellvertreter der Synodalassessorin des Kirchenkreises Recklinghausen;

die folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 21. Juni 1993:

Pfarrer Hans-Werner Pohl, Bocholt, zum Superintendenten des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (Wiederwahl).

Berufen sind:

Pfarrer Manfred Berger, Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Birkelbach zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden (9. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Jan-Christoph Borries, Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina von Bremen zur Studieninspektorin der Evangelischen Akademie Iserlohn (2. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Frank-Thomas Brinkmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Ralf Brokfeld, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (2. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Dietrich Buettner, Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Toronto/Kanada, zum Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Petra Buschmann-Simons zur Pfarrerin der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Berthold Deecken zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerin Evelyne Dzaak, Kirchenkreis Plettenberg (1. Kreispfarrstelle), zur Pfarrerin des Kirchenkreises Siegen (4. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Martin Ebmeyer zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (2. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ullrich Engelsing zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Friedbert Fellert zum Pfarrer der Ev.-Reform. Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastorin im Hilfsdienst Katrin Franke-Krüger zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Hirsekorn zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Michael Laage zum Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerin Renate Langenheder, Diakonissenhaus Münster, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pastor im Hilfsdienst Frank Ludwig zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (13. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Burkhard Machelett zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (2. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hans-Peter Naumann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ende (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Ovesiek zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnatthorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Prunzel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sundern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Rosinski zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ürkendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Dr. theol. Werner Max Ruschke, Bielefeld, zum Ephorus des Predigerseminars Soest (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dirk Scheuermann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Volker Schubert zum Pfarrer der Ev.-Luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Rolf Schuld zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Linden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Hans-Jochen Schwabedissen, Ev. Kirchengemeinde Arnsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg (3. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Christoph Steffen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Stübecke zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Billerbeck-Nottuln (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Johannes F. Tielker, Kirchenkreis Münster (2. Kreispfarrstelle), zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Katharina Töns zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Datteln (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Martina Haeseler, Dortmund, infolge Berufung in den Dienst der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zum 1. Oktober 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Siegrid Reihls, Bochum, infolge Wahrnehmung eines Dienstes beim Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD in Bochum zum 1. Oktober 1993;

Pastor im Hilfsdienst Volker Rothauwe, Hagen, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V. in Hagen zum 30. September 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Callenius-Meuß, Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zum 1. Oktober 1993.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Godeke von Bremen, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, gemäß § 61 d PfdG zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Gerhard Duncker, Ev. Kirchengemeinde Hemmerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in Istanbul/Türkei zum 1. September 1993;

Pfarrer Hartmut Frische, Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes der EKD zum 1. September 1993;

Pfarrer Carl-Dietrich Korte, Ev. Kirchengemeinde Werdohl (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, gemäß § 61 d PfdG zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Hanns-Henning Krull, Ev. Petrus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreises Hagen, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Mexico zum 1. August 1993;

Pfarrer Walter Schroeder, Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bie-

lefeld, infolge Berufung in den Dienst der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel zum 1. September 1993;

Pfarrer Manfred Schultski, Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, infolge Berufung in den Dienst des Diakonissen-Mutterhauses Salem-Lichtenrade, Bad Gandersheim, zum 1. September 1993.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer Rolf Holtermann, Kirchenkreis Recklinghausen (2. Pfarrstelle) zum 23. August 1993.

Entlassen sind:

Pastor Dr. theol. Dieter Becker, Bielefeld, infolge Berufung zum Professor an der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau (Ev.-Luth. Kirche in Bayern) mit Ablauf des 31. Juli 1993;

Pfarrer i. W. Lutz Greger, Justiz-Vollzugsanstalt Attendorn, infolge Übernahme in den Dienst des Landes-Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 31. Juli 1993;

Pastor im Hilfsdienst Thilo Holzmüller, Bielefeld, mit Ablauf des 30. September 1993;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Michael Hüttenhoff, Hamm, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Münster mit Ablauf des 30. September 1993.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Groll, z. Z. Eberstadt, mit Ablauf des 30. September 1993;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Kirsch, Iserlohn, mit Ablauf des 29. Juli 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Ilse Sinn, Soest, mit Ablauf des 10. August 1993;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Zeuschner, Gelsenkirchen, mit Ablauf des 30. September 1993.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Paul Aldrup, Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer und Superintendent Berthold Althoff, Kirchenkreis Soest, zum 3. Oktober 1993;

Pfarrer Manfred Beck, Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Heinz Becker, Ev. Kirchengemeinde Sundern (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Rolf Bergmann, Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. September 1993;

Pfarrer Dr. theol. Günter Breer, Kirchenkreis Paderborn (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1993;

Pfarrer Otto Christiansen, Ev. Johanneswerk e.V., Bielefeld, zum 1. Juli 1993;

Pfarrer Hans-Viktor Diederichs, Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Hartmut Echterkamp, Ev. Kirchengemeinde Oespel-Kley (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. September 1993;

Pfarrer Joachim Erlbruch, Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 1993;

Pfarrer Hans Frederking, Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 1993;

Pastor Helmut Garthe, Ev. Kirchengemeinde St.-Victor Herringen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 1993;

Pfarrer Karl-Heinz Gerpheide, Kirchenkreis Paderborn (7. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1993;

Pfarrer Sabine Haußner, Kirchenkreis Arnsberg (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1993;

Pfarrer Werner Hein, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 1993;

Pfarrer Dr. theol. Friedrich Hufendiek, Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1993;

Pfarrer Günter Jacoby, Kirchenkreis Gelsenkirchen (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1993;

Pfarrer Wilhelm Johanning, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnathorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrerin Gisela Kitzig, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Rolf Lindemann, Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 1993;

Pastor Alfred Peters, v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Heinz Riedesel, Ev. Kirchengemeinde Nierenhof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 1993;

Pfarrer Friedrich Ries, Ev. Kirchengemeinde Bochum (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Herbert Schmidt, Ev. Kirchengemeinde Volmarstein (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1993;

Pfarrer Horst Schulte, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 1993;

Pfarrer Siegfried Steinberg, Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juli 1993;

Pfarrer Harald Töns, Ev. Kirchengemeinde Rotthausen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. September 1993.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Arning, zuletzt Pfarrer in Herringhausen, Kirchenkreis Herford, am 22. Juni 1993 im Alter von 80 Jahren;

Pastor i. R. Rudolf Bellingrodt, zuletzt Pastor der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 11. September 1993 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst Glowinski, zuletzt Pfarrer am Landeskrankenhaus Warstein, am 26. August 1993 im Alter von 86 Jahren;

Pastor i. R. Gerhard Goldhahn, zuletzt Kirchenkreis Bochum, am 22. August 1993 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Hartmut Imkamp, zuletzt Pfarrer in Soest-Petri-Pauli, Kirchenkreis Soest, am 11. Juli 1993 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolf-Walter Krause-Isermann, zuletzt Pfarrer in Bethel-Zion, Kirchenkreis Bielefeld, am 6. Juni 1993 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter Lehmann, zuletzt Pfarrer in Olsberg, Kirchenkreis Arnberg, am 4. Juli 1993 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Lengersen, zuletzt Pfarrer der Ev. Frauenhilfe e.V., Soest, am 11. September 1993 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Mertins, zuletzt Pfarrer in Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn, am 10. Juni 1993 im Alter von 82 Jahren;

Pastor i. R. Johannes Wilhelm Ostermann, zuletzt Pastor in Dortmund-Lukas, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 19. Mai 1993 im Alter von 67 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut Plate, zuletzt Pfarrer in Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, am 10. Juni 1993 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer Fritz Strunk, Ev. Kirchengemeinde Hagedorn, Kirchenkreis Herford, am 13. August 1993 im Alter von 61 Jahren;

Pastor i. R. Friedrich Unterbäumer, zuletzt Pastor in Ferndorf, Kirchenkreis Siegen, am 2. Juni 1993 im Alter von 82 Jahren;

Pastor i. R. Karl Wilkening, zuletzt Pastor in Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, am 1. September 1993 im Alter von 85 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

8. Kreispfarrstelle Gütersloh (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen), sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

11. Kreispfarrstelle Recklinghausen (Telefonseelsorge);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck, Kirchenkreis Münster;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hertent, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford;

11. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnberg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn (mit Zusatzauftrag);

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg (mit Zusatzauftrag);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wittel, Kirchenkreis Vlotho (mit Zusatzauftrag);

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchenkreis Wittgenstein, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg (mit Zusatzauftrag);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

c) die 11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen; dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch;

d) die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln, Kirchenkreis Vlotho;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnberg;

1. Pfarrstelle Ev. Kirchengemeinde Schwefe, Kirchenkreis Soest;

e) die Gemeindepfarrstellen, in denen ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann; dabei macht das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Pfarrstelle 2.2 der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrstelle 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Drewer-Nord, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrstelle 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrstelle 1.2 der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrstelle 2.2 der Ev. Kirchengemeinde Winzbaak, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Ernannt sind:

Frau Monika Brocksieper, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1993 an;

Herr Dr. Wolfgang Diekmann zum Studiendirektor im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1993 an;

Frau Angelika Drinkuth, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 6. 1993 an;

Konrektor Werner Kropp, Städtische Schule für Erziehungshilfe in Münster, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst;

Frau Almut Pihet, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 6. 1993 an;

Herr Alfred-Martin Spärla, angestellt beim Studienkolleg des Ökumenischen Studienwerkes e.V., Bochum, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Angestellt ist:

Frau Monika Kersting, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. 6. 1993 an.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Wolfram Ellinghaus ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Herford berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker ha-

ben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Iris Göbel, Raiffeisenstraße 3, 32052 Herford;

Simon Langenbach, Danziger Straße 12, 32339 Espelkamp;

Alexander Meyer, Am Nauer Berg 13, 38729 Lutter am Barenberge;

Oliver Pleyer, Tolnauer Straße 13, 63571 Gelnhausen.

Prüfung einer Kirchenmusikerin:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Esther Baumann-Kury, geb. Baumann, Masenezstraße 19, 44265 Dortmund.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen sucht zum 1. Februar 1994 einen B-Kirchenmusiker / eine B-Kirchenmusikerin.

Wir sind eine Gemeinde im Süden von Recklinghausen mit 5000 Gemeindegliedern in zwei Pfarrbezirken. Neben der Kirche stehen ausreichend Gemeinderäume für Proben- und Gruppenarbeit zur Verfügung.

Wir wünschen Aufgeschlossenheit für altes wie neues Liedgut und die Bereitschaft zur kreativen Mitgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen.

Wichtig ist für uns auch die Nachwuchsförderung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Aufgabenbereiche:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Leitung des Kirchenchores und Posaunenchores;
- Weiterführung der Arbeit mit Kinderchor und Blockflötengruppe.

Der Stelleninhaber / Die Stelleninhaberin hat über die gemeindebezogene Arbeit hinaus einen regionalen Auftrag für die evangelischen Gemeinden der Stadt Recklinghausen. Dazu gehören – neben beratender Tätigkeit – die Planung und Durchführung übergemeindlicher Aktivitäten (z. B. Chorfreizeiten, Schulungen, Konzerte).

Zur Verfügung stehen:

- Ott-Organ (Baujahr 1976) mit 2 Manualen und 15 Registern;
- Blasinstrumente;
- Klavier und Cembalo;
- Orff-Instrumente.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vc bis IVa.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis einen Monat nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium der Evangelischen

Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde, Philipp-Nicolai-Platz 7, 45663 Recklinghausen.

Weitere Auskünfte erteilen Herr Pfarrer Hanns-Dieter Borchers, Tel.: 0 23 61 / 3 37 13, und Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Tel.: 0 23 81 / 2 62 82.

In der Evangelisch-Lutherischen Marien-Kirchengemeinde Bielefeld ist die Stelle eines hauptberuflichen A-Kirchenmusikers / einer hauptberuflichen A-Kirchenmusikerin zum 1. Januar 1994 oder später neu zu besetzen.

Die Universitätsstadt Bielefeld hat 320 000 Einwohner und liegt in reizvoller landschaftlicher Umgebung am Teutoburger Wald. Die 700 Jahre alte gotische Marienkirche ist in der Innenstadt gelegen und für Musik im Gottesdienst und kirchenmusikalische Aufführungen hervorragend geeignet.

Innerhalb der vielfältigen Gemeindegemeinschaft bildet die Kirchenmusik einen besonderen Schwerpunkt mit übergemeindlicher Bedeutung. In seiner Tätigkeit wird der Kirchenmusiker / die Kirchenmusikerin von den beiden Pfarrern, dem Presbyterium und den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Gemeinde – und der Mitarbeiterin im Büro – unterstützt.

Die Kirchenmusik wird von einem „Freundeskreis für Kirchenmusik“ mitgetragen. In der Gemeinde bestehen z. Z.: die Marienkantorei, das Marienorchester, drei Kinderchöre (Marienspatzen, Kinderkantorei und Jugendkantorei), ein Chor mit Band (cantica sacra nova), das Bielefelder Vokalensemble, der Bläserkreis und der Blockflötenkreis. Bläser- und Blockflötenkreise werden z. Z. von ehrenamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen geleitet. Jährliche Höhepunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit bilden die „Konzerttage der Marienkantorei“ und der „Orgelsommer“.

Folgende Instrumente sind vorhanden: Kleucker-Orgel (Baujahr 1967/70) mit 3 Manualen, Pedal, 47 Registern und 8 Setzerkombinationen; Kleucker-Pedalpositiv mit 5 Registern; Chor-Orgel mit 5 Registern; Cembalo; Klavier; zwei Flügel.

Die Kirchengemeinde sucht eine kontaktfreudige, phantasievolle, künstlerisch und kirchlich engagierte Persönlichkeit, um die vielseitige und anspruchsvolle kirchenmusikalische Arbeit an St. Marien zu übernehmen, zu gestalten und ggf. auszubauen. Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IVb bis II.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde, Herrn Pfarrer Friedhelm Theiling, Papenmarkt 3, 33602 Bielefeld, Tel.: 05 21/6 17 72, erbeten.

Auskünfte erteilen außerdem Herr Pfarrer Alfred Menzel, Tel.: 05 21/6 79 05, Herr Kirchenmusikdirektor Jochen A. Modeß, Tel.: 05 21/49 11 24, und Herr Kirchmeister Dieter Bornkessel, Tel.: 05 21/6 85 05.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Gemeindepädagogik

Klaus Goßmann und Anabelle Pithan (Hrsg.): „**Schritte der Hoffnung gehen**“. Ökumenisches Lernen zwischen Basisgruppen und Kirchengemeinden (Gemeindepädagogik, Bd. 8), Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1992, 172 S., kt., 12,80 DM.

Hinter diesem Buch steht die Arbeit einer Projektgruppe des Comenius-Instituts in Münster. Als Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses liegt eine Sammlung von Erfahrungsberichten und Lernbeispielen vor.

Es geht um Werden und Wachsen von ökumenischen Initiativ- und Basisgruppen, um das Leben und Arbeiten im konziliaren Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, um das Miteinander von Gruppen und Gemeinden.

Ein Initiativbuch im guten Sinn!

K.-F. W.

Diakonie

Adolf Grau: „**Dienst ist das Ziel der Gnade**“. Beiträge zu einer missionarischen Diakonie, Schriftenmissions-Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1989, 87 S., kt., 12,80 DM.

Der Titel des kleinen Bandes ist ein Satz Adolf Schlatters. Pastor Adolf Grau in Hille-Rothenuffeln stellt kurze Beiträge in den folgenden drei Themenbereichen zusammen: I. Biblische Grundlagen; II. Mission und Diakonie; III. Diakonie und Gemeindeaufbau. Es sind Beiträge zu Grundfragen der Diakonie, die in Diskussionen nicht vergessen werden sollten. Weitere Überlegungen gibt der Vf. in einem neuen Heft, das man für 3,- DM bei ihm bestellen kann (Bäckerstr. 42, 32479 Hille-Rothenuffeln).

K.-F. W.

Paulus

Susanne Krahe: „**Das riskierte Ich**“. Paulus aus Tarsus. Ein biographischer Roman. Mit einem Vorwort von Gerd Theißen, Chr. Kaiser Verlag, München, 1991, 266 S., geb., 36,- DmM.

Susanne Krahe, geb. 1959, war als wissenschaftliche Hilfskraft und Doktorandin am Alttestamentlichen Seminar in Münster tätig. Eine plötzliche Erblindung beendete ihre wissenschaftliche Laufbahn. Jetzt liegt ihr erster Roman vor.

Der Heidelberger Neutestamentler Gerd Theißen schreibt im Vorwort: „Dem Roman geht es . . . um die Sache, die Paulus vertritt, um die Rechtfertigung des Gottlosen durch die aus dem Nichts schaffende Macht Gottes. Die Erzählung spielt souverän mit den Ergebnissen historischer Forschung und benutzt deren Hypothesen zur Herstellung eines epischen Perspektivismus. Aber sie will nicht Dokumente über Paulus erschließen, sondern die Sache, um die es in diesen Dokumenten geht: das, was Paulus umgetrieben hat“ (S. 11). „Vielleicht kann

man heute in Form solcher Literatur überzeugender die Unruhe gestalten, die von Paulus ausgeht. In diesem Roman wenigstens wird deutlicher als in unzähligen wissenschaftlichen Arbeiten, welche Radikalität in der Rechtfertigungslehre des Paulus liegt. Der Roman erfordert Leser, die sich Zeit lassen für einen anspruchsvollen literarischen Text – und die bereit sind, sich von dieser Unruhe ergreifen zu lassen, weil es die Unruhe ihres eigenen Lebens ist“ (S. 12).

Ein schönes Geschenk für Leserinnen und Leser, denen gute Literatur nicht ganz unbekannt ist. Wir sind gespannt auf ein weiteres Buch von Susanne Krahe.

K.-F. W.

Kirchliche Kunst

„**Kirchliche Kunst im Rheinland**“. Hrsg. durch das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland von Dietrich Meyer.

Bd. 1: „**Beiträge zu Kirchenbau, Grabdenkmal und Altargerät der evangelischen Kirche**“, 1986, VII, 216 S., kt., 29,- DM;

Bd. 2: „**Beiträge zu Kirchenbau und Denkmalpflege der evangelischen Kirche**“, 1991, VII, 310 S., kt., 39,- DM;

beide Bände erschienen als Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Die Beiträge der beiden Bände gehen z. T. über das Rheinland hinaus und betreffen auch grundsätzliche Fragen. Rainer Volp z. B. schreibt über das wichtige Thema: „Neue Kunst in alten Kirchen – ein ästhetisches und liturgisches Problem“; Otto Böcher handelt über „Kirchenbau als Bibelexegese“ (Beide Beiträge in Bd. 2).

Zwei anregende Bände.

K.-F. W.

Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte

„**Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte**“.

– Bd. 56, 1987, 235 S., kt.;

– Bd. 57, 1989, 352 S., kt.;

– Bd. 58, 1991 352 S., kt.;

CZV-Verlag, Berlin, je Bd. 38,- DM.

Die Bände enthalten Beiträge, die auch für Preußen bzw. für Deutschland Bedeutung haben.

Zu Bd. 56 nenne ich: „Evangelische Allianz, Union und Bekenntnis im Spiegel unveröffentlichter Briefe von und an Berliner Theologen“

(R. Stupperich); „Die Berliner Geistlichen und die Union 1817“

(H.-D. Looock); „Ehrungen in der evangelischen Kirche Preußens“

(K. Hansel). Letzterer Beitrag erhält Fortsetzungen in den beiden folgenden Bänden; zahlreiche Bilder zeigen Insignien, Amtskreuze u. ä.

Zu Bd. 57: „Luther und die Grenzen des Staates 1523“ (D. Braun). Weitere Aufsätze zur Reformationsgeschichte.

Zu Bd. 58: „Kirchenreform und Gedanken zur Evangelischen Union von 1817 bei Philipp Konrad Marheineke“ (St. Kunkel); „Die Entstehung des Bundes der Evangelischen Kirche in der DDR“ (A. Schönherr).

In allen Bänden finden wir Buchbesprechungen.

K.-F. W.

Hölderlin

Friedrich Hölderlin: „**Sämtliche Werke und Briefe**“. Drei Bände. Hrsg. von Jochen Schmidt (Bibliothek Deutscher Klassiker).

– Bd. 1: Gedichte. Hrsg. von Jochen Schmidt, 1992, 1147 S., Ln., 156,- (Subskr.-Preis 136,- DM);

– Bd. 2: Die Briefe, Briefe an Hölderlin, Dokumentierte. Hrsg. von Jochen Schmidt in Zusammenarbeit mit Wolfgang Behschnitt, 1055 S., Ln., 156,- DM (Subskr.-Preis 136,- DM);

beide Bände im Deutschen Klassiker Verlag, Frankfurt/M.

Der Freiburger Literaturwissenschaftler Jochen Schmidt legt eine vorzügliche Edition des Hölderlin-Textes vor.

„Dem 19. Jahrhundert war allenfalls der Dichter des *Hyperion* ein Begriff; von den Gedichten fand nur wenig und bei wenigen Beachtung. Selbst vor Versen, die heute zu den berühmtesten der deutschen Literatur zählen, vor *Hälfte des Lebens*, versagte das Verständnis der Zeitgenossen. Die Wende kam zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Sehr schnell erhob eine neue, durch die moderne Lyrik gesteigerte Sensibilität den Lyriker Hölderlin zu höchstem Rang. Die Intensität eines von allem bloß Dekorativen befreiten Sagens, die Kühnheit der Metaphorik, die Sprengung konventioneller Normen insbesondere in den Gedichten nach 1800 – in all dem glaubte man Hölderlin nun als Vorboten und zugleich schon früher Vollender eigener Ausdruckskraft zu erkennen. Seit Norbert von Hellingrath im Jahre 1916 den epochemachenden Band mit Hölderlins später Lyrik erscheinen ließ, hat diese Faszination eher noch zugenommen. Nicht umsonst haben auch die großen Lyriker des zwanzigsten Jahrhunderts, von Rilke bis Celan, Hölderlin als Leitfigur begriffen“ (Bd. 1, S. 485). Heutige Leserinnen und Leser sind auf interpretatorische Hilfen angewiesen. Die Hilfen Schmidts zu den Gedichten umfassen alles Wichtige zu Hölderlins Glauben, Wissen und Philosophieren. Die Texte der Gedichte ergeben im 1. Band knapp 500 Seiten, die Kommentare mit Verzeichnissen ca. 650 Seiten. Wir haben Überblickskommentare sowie Wort- und Sacherläuterungen. Bevor man Hölderlin-Verse zitiert (manchmal sind es nur einige Zeilen), sollte man den reichen Kommentar Schmidts heranziehen, der oft neue Bezüge herstellt.

Ähnlich verhält es sich mit dem 2. Band. Briefe, Stammbuchblätter, Widmungen, Briefe an Hölderlin und Lebensdokumente ergaben knapp 600 Seiten, die Kommentare jetzt „nur“ 300 Seiten.

Band 2 soll im November 1993 erscheinen (*Hyperion*, Der Tod des Empedokles, Aufsätze, Übersetzungen).

K.-F. W.

Kunst in der Kirche

„**Imagination des Unsichtbaren**“. 1200 Jahre Bildende Kunst im Bistum Münster. Ausstellung des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 13. Juni bis 31. Oktober 1993. Zwei Katalogbände. Hrsg. im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe von Géza Jászai, Westfälisches Landesmuseum, Münster, 1993, zus. 799 S., kt., 60,- DM.

Der erste Band enthält zehn Aufsätze über die Geschichte des Bistums Münster im Mittelalter und in der Neuzeit, über das Kirchengebäude und die Bilder, über liturgische Bücher. Diese Beiträge gehen z.T. weit über die Ausstellung hinaus.

Der zweite Band dokumentiert in Bild und Schrift die Ausstellung, in der über 700 Exponate zu sehen sind. Sie stammen zum überwiegenden Teil aus katholischen Kirchengemeinden und Museen aus der Nähe; das Stundenbuch der Katharina von Kleve ist allerdings aus New York gekommen. Es ist schade, daß nur Stücke bis zum frühen 20. Jahrhundert gezeigt werden und daß Verbindungen zur Kunst aus evangelischen Bereichen ganz ausfallen.

Im ganzen aber lohnt sich der Besuch der Ausstellung.

K.-F. W.

Psalmen

Hermann Spieckermann: „**Heilsgegenwart**“. Eine Theologie der Psalmen (Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments, Bd. 148), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1989, 342 S., kt., 80,- DM.

„Wahrscheinlich ist es (sc. das Alte Testament) weder aus einem geschichtlichen Credo noch aus einem Nationalepos erwachsen, sondern am ehesten aus der Gebetspraxis heraus, ohne die kein altorientalischer Mensch und so auch kein Israelit lebensfähig und bei der er ohne das Vordenken und Vorbeten von psalmdichtenden Theologen sprach- und deshalb hilflos gewesen wäre. Sehr gewagt, aber keineswegs tollkühn kann man in Abwandlung des bekannten Wortes von Martin Kähler über die Evangelien das Alte Testament einen Psalter mit ausführlicher Einleitung nennen. Aber auch in der international orientierten Theologie des Psalters ist der Neuankömmling Jahwe nicht im Glanz der Tempel unscheinbar geworden. Ganz im Gegenteil. Hat er sich auch als Tempelgott etabliert, so ist er doch ebenso entschieden Jahwe geblieben, was in diesem Zusammenhang heißt: namengewordene Fähigkeit zur Assimilation kanaänisch geprägter Tempeltheologie und zugleich namengewordene Unfähigkeit zur bloßen Platzhalterschaft in einem Pantheon. Ein Name also, der trotz aller vorgefundenen Wirklichkeiten

seine eigene Wirklichkeit setzt“ (S. 292). So lautet das Resümee dieser Göttinger Habilitationsschrift.

Spieckermann legt subtile Exegesen vor und ordnet sie unter den folgenden Gesichtspunkten: I. „Jahwe, der Schöpfer und Erhalter“; II. „Jahwe, der Gott seines Volkes“; III. „Jahwe, der Herr seines Heiligtums“; IV. „Jahwe, mein König und mein Gott“. Der letzte Abschnitt lautet: „Jahwe – Gegenwart und Heil des Namens“. Mit dieser „Theologie der Psalmen“ liegt m. E. eine der gegenwärtig wertvollsten – auch für die Systematische und Praktische Theologie bedenkenswerten – Neuerscheinungen im Fach des Alten Testaments vor.

Des Nach- und Mitdenkens wert ist auch die kurze hermeneutische Notiz des Vf. in seiner Problemanzeige: „Exegese muß über alle handwerkliche Geschäftigkeit hinaus geduldigem Warten auf die Anrede durch die Texte selbst (und den, der durch sie spricht) Raum geben. Geduldiges Warten und der Versuch liebevollen Annäherns gehören zusammen. Sie sind die Kardinaltugenden methodisch nicht erfaßbaren exegetischen Bemühens. Ohne sie kann es nicht zu jenem „glücklichen Ereignis“ des Verstehens kommen, in dem Texte sich ein Stück weit entbergen. Lieblos kann man Texte mit Lieblingsthesen, -themen und -methoden traktieren, aber nicht ihr Geheimnis mitteilen“ (S. 19 f.).

K.-F. W.

Leibniz

Erhard Holze: „**Gott als Grund der Welt im Denken des Gottfried Wilhelm Leibniz**“ (Studia Leibnitiana, Sonderheft 20), Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 1991, 204 S., kt., 58,- DM.

Erhard Holze legt seine Marburger theologische Dissertation vor. Nach einer konzisen Einleitung über Theologie und theologische Rezeption Leibniz' hat das gut komponierte Buch vier Hauptteile: „Gott als Grund seiner selbst“; „Gott als Grund der Welt“; „Gott als Grund der Harmonie der Welt“; „Gott als Grund der Güte der Welt“. Holze zeigt, daß Leibniz auch nach Kant theologischer Aufmerksamkeit bedarf. „Leibniz hat durch seine gedanklichen und wissenschaftlichen Konzeptionen systematisch gezeigt, daß und inwiefern unser Leben, Handeln und Denken in Gott gegründet ist und dementsprechend Gott zum Ziel und höchsten Gut hat. Ohne vorschnell einen nichtdenkenden oder irrationalen Glauben zu reklamieren, hat er auf rationalen, durchdachten Wegen die Notwendigkeit und Möglichkeiten aufgezeigt; in unserem komplexen und komplizierten persönlichen und wissenschaftlichen Dasein Gott zu suchen, Gott zu erkennen, kurz: mit Gottes Gegenwart zu rechnen und Gottes gewärtig zu sein“ (S. 193).

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld
